

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 24.04.2018

Nummer 5

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

**Anlage 2:** Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

**Anlage 3:** Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

**Anlage 4:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Herrn Andreas Hümmer, Geldersheimer Weg 7, 97464 Niederwerrn-Oberwerrn

## **Haushaltssatzung**

**der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt**

**für das Haushaltsjahr 2018**

### **I.**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>2.375.000,00 €</u>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>400.000,00 €</u>
ab.		

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Gemeinschaftsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.506.596,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2016 auf 16.556 Einwohner festgesetzt.
3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 91,00 € festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

395.000,00 €

#### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gerolzhofen, 31.01.2018

**Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen**

gez.  
Wozniak,  
Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 30.11.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 07.12.2017 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.03.2018  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer

**KRAFTLOSERKLÄRUNG VERLORENGEGANGENER  
SPARKASSENBÜCHER**

---

Im Amtsblatt Nr. 13 vom 15.12.2017 des Landratsamtes Haßberge wurden nachfolgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 11562964, 3405173281, 3405252507, 3405254115

aufgeboten.

Diese Sparkassenbücher wurden mit Wirkung vom 21.03.2018 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 5 vom 24.04.2018**

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;  
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Tag der Arbeit und Christi Himmelfahrt) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

**normaler Abfuhrtag:**

Dienstag 01.05.2018  
Mittwoch 02.05.2018  
Donnerstag 03.05.2018  
Freitag 04.05.2018

**stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):**

Mittwoch 02.05.2018  
Donnerstag 03.05.2018  
Freitag 04.05.2018  
Samstag 05.05.2018

Donnerstag 10.05.2018  
Freitag 11.05.2018

Freitag 11.05.2018  
Samstag 12.05.2018

Schweinfurt, 24.04.2018  
Landratsamt Schweinfurt



Florian T ö p p e r  
Landrat

## **Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 5 vom 24.04.2018**

Nr. 40.3-824/1/4-17/18

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Herrn Andreas Hümmer, Geldersheimer Weg 7, 97464 Niederwerrn-Oberwerrn, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer neuen Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 923 kW) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1660 und 1660/2 (ehemals: Fl.-Nrn. 898, 899 und 900) der Gemarkung Oberwerrn, Gemeinde Niederwerrn, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Herr Andreas Hümmer, Geldersheimer Weg 7, 97464 Niederwerrn-Oberwerrn, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 923 kW (Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) gestellt.

Außerdem beinhaltet der Genehmigungsantrag verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, da die maßgebenden Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 (in Zusammenhang mit den anderen bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken) überschritten und die in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG unterschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (Kennzeichnung: „S“) gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen und zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 09.04.2018  
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau